



1. Änderung
der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalen Wasser- und
Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) (BS-EWS)
vom 03.01.2023

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b und 21 a Abs. 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) auf ihrer Sitzung am 15.12.2022 die Satzung zur 1. Änderung der Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung (BS-EWS) beschlossen:

Artikel 1

§ 2 – Beitragstatbestand

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Zentralkläranlage (Vollanschluss) besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die leitungsgebundene Entwässerungsanlage mit öffentlicher Zentralkläranlage (Vollanschluss) tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an eine öffentliche Zentralkläranlage angeschlossen werden.

Artikel 2

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinungen, den 03.01.2023